

deren Veranstaltungen, wie der Weltausstellung 2012 in Yeosu (Republik Korea), weiter zu fördern und zu erleichtern;

239. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur

gionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf Ziffer 49 der Resolution 64/72 und in dieser Hinsicht mit Befriedigung feststellend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Zeit vom 2. bis 6. Mai 2011 die Technische Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten nach Rom einberufen hat,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 66 der Resolution 64/72 und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 8. bis 12. November 2010 in Rom die Technische Konsultation zur Festlegung einer Struktur und einer Strategie für die Erstellung und Anwendung des Weltregisters der Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe ab-

plan von Johannesburg“)205 mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

4. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹⁹⁶ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristi-

ge Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei²⁰⁶ als Rahmen für die Verbesserung und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieb(e)⁴⁶wirt-

Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibe-

Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Durchführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher Osr

III

Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

35. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens²⁰⁰ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

36. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

37. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

38. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

39. *spricht sich dafür aus*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

IV

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

40. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁹ zu unternehmen;

41. *fordert* diec(14 Tc-.0 un)--1.102rung l.3(uw[(ru)-nutg-4.3.2(erw1sch)-5.87 0 T3 Tc.0208 Tw[(drohun)-5.7(gen für m)-5(a)-1.6(ri

fen in ihre Häfen, mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

48. *bekräftigt* Ziffer 53 der Resolution 64/72 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, nachdrücklich auf, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

49. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksich-

regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

59. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

60. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem

76. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

77. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

78. *bekräftigt* das in Ziffer 6 der Resolution 46/215 enthaltene Ersuchen, dem Generalsekretär Angaben zu unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, diese Angaben in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

79. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehaltene Gebiete, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen,

dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

80. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um die Häufigkeit des Fangs von Nichtzielarten zu verringern;

81. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

82. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

83. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

84. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei²¹⁴ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei¹⁹⁹ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebensraten wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des

²¹⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of*

Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

85. *erinnert* an Ziffer 85 der Resolution 64/72 und

104. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

105. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durch-

bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur²¹⁷ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

117. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien“)²¹⁸ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

118. *bekräftigt* die Ziffern 113 bis 130 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf

oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbunde-

Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das Fish-Code-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

136. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und den sich ihnen stellenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Leitlinien zu entsprechen;

137. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungslä158 Twr1 1 Tf1,aric

Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/94

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.28 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

65/94. Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Achtung vor den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass ein inklusives, transparentes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den dringenden globalen Herausforderungen von heute besser zu begegnen, in Anbetracht der Universalität der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta festgelegt,

unter Begrüßung des Vorschlags des Präsidenten der Generalversammlung, die „Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ zum Thema der Generaldebatte ihrer fünfundsiechzigsten Tagung zu bestimmen, sowie unter Begrüßung seiner Absicht, im Jahr 2011 eine informelle thematische Debatte über globale Ordnungspolitik zu organisieren,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass zur Bewältigung der globalen Herausforderungen inklusive, transparente und wirksame multilaterale Konzepte benötigt werden, und bekräftigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei den laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, für diese Herausforderungen gemeinsame Lösungen zu finden;

2. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen“ einen neuen Unterpunkt „Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ aufzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht mit Schwerpunkt auf der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik und Entwicklung vorzulegen, der in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung einschlägiger Beiträge wie der vom Präsidenten der Versammlung zu organisierenden informellen thematischen Debatte über globale Ordnungspolitik und unbeschadet des von der Versammlung festzulegenden Schwerpunkts möglicher künftiger Debatten über diese Frage zu erstellen ist.

RESOLUTION 65/95

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 9. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.27 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Jordanien, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/95. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008 und 64/108 vom 10. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele,²²² namentlich des Abschnitts „Förderung der globalen öffentlichen Gesundheit für alle zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär die Globale Strategie für die Gesundheit von Frauen und Kindern ins Leben gerufen hat, mit der die nationalen Pläne und Strategien

²²² Siehe Resolution 65/1.